

Sponsoringvertrag

zwischen

der Deutschen Gesellschaft für Suchtforschung und Suchttherapie

und

*der Muster GmbH. Musterstraße 99. 9999 Musterstadt
vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Muster*

Präambel

Die Aufgabe der Deutschen Gesellschaft für Suchtforschung und Suchttherapie (im Folgenden "DG-Sucht" genannt), ist die Anregung, Förderung und Unterstützung wissenschaftlicher Bemühungen um die Erforschung, Erkennung, Behandlung und Vorbeugung der Ursachen und Erscheinungsformen von Abhängigkeit und Missbrauch von psychoaktiven Substanzen (insbesondere Alkohol, Medikamente und Drogen) und nichtstoffgebundener Abhängigkeiten.

Die Grundsätze zum Sponsoring der DG-Sucht werden als bekannt vorausgesetzt. Die Einhaltung dieser Grundsätze ist Bestandteil des Vertrages.

Die DG-Sucht beabsichtigt, *vom bis zum eine wissenschaftliche Fachtagung durchzuführen.....*

Die Muster GmbH (im Folgenden "Sponsor" genannt), ein (traditionsreiche ortsansässige) Unternehmen, die..... herstellt, fühlt sich der Suchtforschung und Suchttherapie besonders verpflichtet.

Dies vorausgeschickt schließen Sponsor und DG-Sucht folgenden Vertrag:

§ 1 Leistung des Sponsors

- (1) Der Sponsor verpflichtet sich, an die DG-Sucht einen Betrag in Höhe von Euro zzgl. etwa darauf anfallender Umsatzsteuer zu zahlen. Die Zahlung ist am..... fällig. Sie erfolgt auf das Konto der DG-Sucht bei der Kto.Nr. (BLZ).

Der Sponsor verpflichtet sich, der DG-Sucht bis spätestens folgende Sachleistung zur Verfügung zu stellen. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die der DG-Sucht zur Verfügung gestellten Produkte mit Aushändigung in deren Eigentum übergehen.

Der Sponsor verpflichtet sich, am folgende Dienstleistungzu erbringen.

- (2) Der Sponsor erklärt ausdrücklich, dass er der DG-Sucht keine Vorgaben hinsichtlich der Durchführung der Fachtagung machen oder sonst hierauf Einfluss nehmen wird. Die DG-Sucht ist in der Verwendung der vom Sponsor erbrachten Leistung frei, soweit es dem geförderten Zweck dient.

§ 2 Gegenleistung der DG-Sucht

- (1) Als Gegenleistung für die Leistung des Sponsors verpflichtet sich die DG-Sucht *auf Plakaten, Eintrittskarten und im Ausstellungskatalog*auf die Förderung durch den Sponsor hinzuweisen. Dieser Hinweis erfolgt ohne besondere Hervorhebung.
- (2) *Die DG-Sucht wird dem Sponsor Freikarten für die Fachtagung überlassen. Der öffentliche Verkauf dieser kostenlosen Karten ist dem Sponsor untersagt.*
- (3) *Die DG-Sucht verpflichtet sich, am..... um..... Uhr eine kostenlose Führung für Gäste des Sponsors durchführen.*

§ 3 Laufzeit

- (1) Dieser Vertrag tritt am..... in Kraft, wenn er bis zu diesem Zeitpunkt von den Vertragsparteien unterzeichnet worden ist. Andernfalls tritt er nach der Unterzeichnung durch die beiden Vertragsparteien mit dem Datum der zuletzt geleisteten Unterschrift in Kraft.
- (2) Der Vertrag ist bis zum.....befristet. Mit Ablauf dieses Datums endet er, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 4 Corporate Design der DG-Sucht

Das Corporate Design der DG-Sucht ist auf allen Veranstaltungsmedien einzuhalten.

§ 5 Grundsätze des Sponsoring

Die DG-Sucht und der Sponsor sind verpflichtet, die von der DG-Sucht aufgestellten Grundsätze zum Sponsoring einzuhalten. Die Grundsätze zum Sponsoring sind Bestandteil des Vertrages (Anlage 1).

§ 6 Haftung

- (1) Für Schäden des Sponsors haftet die DG-Sucht nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Schadensersatzanspruch auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlung beruht. Dies gilt auch, wenn ein Vertreter oder Erfüllungsgehilfe der DG-Sucht gehandelt hat.
- (2) Die DG-Sucht haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für beim Sponsor entstandenen Schäden, sofern sie oder ein Vertreter oder ein Erfüllungsgehilfe von ihr schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat.
- (3) Die gesetzliche Haftung der DG-Sucht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der DG-Sucht oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen, bleiben unberührt.

- (4) Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung der DG-Sucht ausgeschlossen.
(5) In den Fällen von Abs. 1 und Abs. 2 ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

§ 7 Kündigung

Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grunde fristlos zu kündigen. Ein zur fristlosen Kündigung berechtigender wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die andere Vertragspartei schuldhaft gegen ihr obliegende wesentliche vertragliche Verpflichtungen, insbesondere die in § 1 und § 2 niedergelegten Verpflichtungen, verstoßen hat.

§ 8 Schriftform

Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 9 Teilunwirksamkeit

Sollten einige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt das die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.

§ 10 Ansprechpartner

Ansprechpartner/in bei der DG-Sucht ist
Ansprechpartner/in beim Sponsor ist

§ 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist

Ort, Datum

Unterschrift Sponsor

Unterschrift DG-Sucht